

Eckpunkte für die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen der Stadt Paderborn an Dritte (Fassung: Ratsbeschluss vom 15.11.2018)

1. Allgemeine Grundsätze der Förderung

Die Stadt Paderborn gewährt Zuschüsse im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel. Die Förderung erfolgt freiwillig, ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Ansprüche können auch nicht aus dem Haushaltsplan der Stadt Paderborn abgeleitet werden. Voraussetzung der Bezuschussung ist ein städtisches öffentliches Interesse.

Die finanzielle Unterstützung der Stadt Paderborn stellt dabei eine „Hilfe zur Selbsthilfe dar“ und setzt daher eine angemessene Eigenleistung bzw. finanzielle Selbstbeteiligung der Institutionen voraus. Eine Förderung der Maßnahme aus anderen Positionen des städtischen Haushaltes, insbesondere der Kulturförderrichtlinien oder der Richtlinien der Stadt Paderborn über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine zur Förderung des Sports schließt eine Förderung nach dieser Regelung aus. Die Antragstellenden sind des Weiteren zur Offenlegung ihrer Finanzsituation verpflichtet.

Es wird zwischen folgenden Förderungsarten unterschieden:

- Projektförderung

Gegenstand der Förderung sind bauliche Maßnahmen (Neu-, Ersatz-, Umbau-, Erweiterungs- u. Instandhaltungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen) und sonstige Investitionen (z. B. Beschaffung von Einrichtungsgegenständen).

- Institutionelle Förderung

Die Förderung dient zur Deckung von nicht vermögenswirksamen Ausgaben/Aufwendungen. (Durchführung von Veranstaltungen, Betriebskostenzuschüsse etc.). Hierunter fallen nicht Leistungen, die im Zusammenhang mit konkreten Gegenleistungen (z. B. der Überlassung von Räumlichkeiten) für städtische Zwecke stehen. Die Förderung ist jeweils beschränkt auf die Dauer von einem Jahr.

Antragsberechtigte

Zuschüsse können an steuerrechtlich anerkannte gemeinnützige Institutionen gezahlt werden,

- die ihren Sitz seit mindestens fünf Jahren in der Stadt Paderborn haben,
- die nicht vorwiegend wirtschaftliche oder finanzielle Zwecke verfolgen,
- die geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse nachweisen,

- deren Mitgliederbestand mindestens zu zwei Dritteln aus Paderborner Bürger/-innen besteht oder deren Veranstaltung weit überwiegend für die Paderborner Bevölkerung ausgerichtet wird.
- die ihre Infrastruktur bzw. Einrichtungen den Bürger/-innen der Stadt und anderen Institutionen in Paderborn zur Nutzung zur Verfügung stellen.

2. Projektförderung

Maßnahmen werden nur gefördert, wenn sie vor Erteilung eines Förderbescheides bzw. Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung noch nicht begonnen wurden. In besonders begründeten Einzelfällen kann auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt werden.

2.1. Höhe der Förderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt pro Objekt im Regelfall maximal 50 % der nachgewiesenen Bau- bzw. Anschaffungskosten bzw. Gesamtaufwendungen, max. 50.000 EUR. Bei energetischen Maßnahmen erfolgt hierauf ein Zuschlag i. H. v. 20 %, max. 10.000 EUR der nachgewiesenen Bau- bzw. Anschaffungskosten bzw. Gesamtaufwendungen. Bei vorliegender Vorsteuerabzugsberechtigung verringern sich die förderfähigen Kosten entsprechend und es ergibt sich eine Reduzierung des städtischen Zuschusses.

Zuschüsse werden nur dann gewährt, wenn unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin ein Bedarf an einer städtischen Unterstützung gegeben ist. Dies ist dann zu unterstellen, wenn eigene finanzielle Mittel nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und andere Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. zinsgünstige Darlehen) ausgeschöpft sind bzw. nicht zur Verfügung stehen.

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss vor Beginn gesichert sein. Es sind sämtliche Zuschussmöglichkeiten Dritter auszuschöpfen. In Ausnahmefällen kann eine Bezuschussung auch unter der Bedingung in Aussicht gestellt werden, dass eine noch bestehende Finanzierungslücke mittels Einwerbung weiterer Finanzmittel geschlossen wird.

Bei der Bemessung des Zuschusses werden die finanzielle Leistungsfähigkeit des/der Antragstellers/in und die Höhe der zu erbringenden Eigenleistung berücksichtigt.

Verringern sich die Investitionskosten oder erhöhen sich die Zuwendungen Dritter, reduziert sich anteilig der Zuschuss der Stadt.

Der Rat entscheidet im Einzelfall grundsätzlich über die Höhe des Zuschusses.

2.2. Verfahren

2.2.1. Antrag

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses der im folgenden Haushaltsjahr Berücksichtigung finden soll, ist ein schriftlicher Antrag, der in der Regel bis zum 30. September des Jahres an den Bürgermeister der Stadt Paderborn zu richten ist.

Der Antrag muss u. a. mindestens folgende Pflichtangaben enthalten:

- a) Name und Anschrift der Institution und der vertretungsberechtigten Personen,
- b) Anzahl und Altersstruktur der Mitglieder,
- c) Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme inkl. Erläuterung der mit der Maßnahme verfolgten Zielsetzung sowie Erläuterung der Notwendigkeit der Investition bzw. des Bedarfs,
- d) Planunterlagen (Lageplan, Grundriss, Ansichten),
- e) Kostenschätzung und Zeitplanung der Maßnahme,
- f) Finanzierungsplan inkl. Angaben über die Höhe des vorhandenen Eigenkapitals, der Fremdmittel (Kredite und Zuwendungen von Dritten) sowie der zu erbringenden bzw. möglichen Eigenleistungen,
- g) Nachweise zur finanziellen Leistungsfähigkeit unter vollständiger Offenlegung der finanziellen Situation und Vermögensverhältnisse,
- h) Angaben zur Ausschöpfung vorrangiger Fördermöglichkeiten,

2.2.2. Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung / Erlass eines Förderbescheides

Bei positiver Entscheidung über einen Zuschussantrag ist eine Finanzierungsvereinbarung abzuschließen oder ein Förderbescheid zu erlassen.

Hierin sind folgende wesentliche Regelungen zu treffen:

a) Zweckentsprechende Mittelverwendung

Der von der Stadt zur Verfügung gestellte Förderbeitrag ist ausschließlich für den bewilligten Zweck bzw. die bewilligte Maßnahme zu verwenden.

b) Langfristige Nutzung der geförderten Einrichtung bzw. Investition

Die Zweckbindung beträgt bei Investitionen für Infrastruktureinrichtungen 20 Jahre und bei sonstigen Investitionen (z. B. Inventarbeschaffung) fünf Jahre ab Auszahlung des Zuschusses.

Während dieses Zeitraumes haben die Zuwendungsempfänger folgende Verpflichtungen:

- der Fördergegenstand ist für die Dauer der festgelegten Zweckbindungsfrist zu erhalten,
- die mit der Förderung eingegangenen Verpflichtungen sind an einen eventuellen Rechtsnachfolger / eine eventuelle Rechtsnachfolgerin weiterzugeben (z. B. bei der Fusion von Vereinen).

c) Wirtschaftliche Verwendung / Vergleichsangebote

Der von der Stadt zur Verfügung gestellte Förderbeitrag ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Bei Aufträgen und Beschaffungen über 3.000 EUR brutto (pro Einzelgewerk) sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.

d) Nutzungsrecht der Stadt

Auf Verlangen ist der Stadt Paderborn ein grundsätzliches Nutzungsrecht für eine zu bestimmende Anzahl städtischer Veranstaltungen in der geförderten Einrichtung einzuräumen. Die Nutzung erfolgt gegen Erstattung der entstehenden Betriebs- bzw. Nutzungskosten.

e) Verwendungsnachweis

Der/Die Zuschussempfänger/in muss sich verpflichten, spätestens sechs Monate nach Abschluss der Fördermaßnahme einen prüffähigen Verwendungsnachweis vorzulegen. Hierin sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge aufzuführen. Beizufügen sind alle Rechnungsbelege und Zahlungsquittungen und (Überweisungsbelege bzw. Empfangsbestätigungen) sowie Kontobelege.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die getätigten Ausgaben notwendig waren und dass wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde.

f) Rückforderung, Verzinsung

Der gewährte Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben insbesondere über die finanzielle Lage des Antragstellers / der Antragstellerin gemacht wurden,
- der Zuschuss nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurde,
- Kostenüberschreitungen bzw. Überzahlungen eingetreten sind,

- in der Finanzierungsvereinbarung enthaltene Regelungen bzw. im Förderbescheid enthaltene Auflagen nicht erfüllt wurden,
- trotz Aufforderung innerhalb einer vorgegebenen Frist kein prüffähiger Verwendungsnachweis vorgelegt wird,
- der Fördergegenstand vor Ablauf der Zweckbindungsfrist aufgegeben oder veräußert wird.

Eine Rückforderung des Zuschusses ist zulässig, ohne dass der/die Empfänger/in Bereicherungs-, Erstattungs- oder Aufwendungsersatzansprüche geltend machen kann.

Sämtliche Ansprüche sind mit 2 v.H. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt frühestens zwei Jahre nach Begründung des Rückzahlungsanspruchs.

g) Prüfungsrecht des städtischen Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Paderborn ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuschüsse der Stadt Paderborn durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen. Der/Die Zuschussempfänger/in hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Neben den Baurechnungen und sonstigen Rechnungsbelegen sind auch lückenlose Nachweise aller Kostenbeiträge Dritter zu diesem Bauvorhaben zu führen. Auch diese Kostenbeiträge unterliegen dem Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Recht, diese Unterlagen jederzeit einzusehen.

3. Institutionelle Förderung

Maßnahmen werden nur gefördert, wenn sie vor Erteilung eines Förderbescheides noch nicht begonnen wurden. In besonders begründeten Einzelfällen kann auf Antrag einer vorzeitigen Durchführung zugestimmt werden.

3.1. Höhe der Förderung

Eine Zuschussgewährung erfolgt in Höhe der nachgewiesenen Finanzierungslücke, maximal bis zu einem Betrag i. H. v. 10.000 EUR. Bei vorliegender Vorsteuerabzugsberechtigung verringern sich die förderfähigen Kosten entsprechend und es ergibt sich eine Reduzierung des städtischen Zuschusses.

Zuschüsse werden nur dann gewährt, wenn unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin ein Bedarf an einer städtischen Unterstützung

gegeben ist. Dies ist dann zu unterstellen, wenn eigene finanzielle Mittel nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und andere Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind bzw. nicht zur Verfügung stehen. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss vor Beginn gesichert sein. Es sind sämtliche Zuschussmöglichkeiten Dritter auszuschöpfen. In Ausnahmefällen kann eine Bezuschussung auch unter der Bedingung in Aussicht gestellt werden, dass eine noch bestehende Finanzierungslücke mittels Einwerbung weiterer Finanzmittel geschlossen wird.

Erhöhen sich die Zuwendungen Dritter, reduziert sich anteilig der Zuschuss der Stadt.

Der Rat entscheidet im Einzelfall grundsätzlich über die Höhe des Zuschusses.

3.2. Verfahren

3.2.1. Antrag

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses der im folgenden Haushaltsjahr Berücksichtigung finden soll, ist ein schriftlicher Antrag, der in der Regel bis zum 30. September des Jahres an den Bürgermeister der Stadt Paderborn zu richten ist.

Der Antrag muss u. a. mindestens folgende Pflichtangaben enthalten:

- a) Name und Anschrift der Institution und der vertretungsberechtigten Personen,
- b) Anzahl und Altersstruktur der Mitglieder,
- c) Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme inkl. Erläuterung der mit der Maßnahme verfolgten Zielsetzung,
- d) Kostenschätzung der Maßnahme,
- e) Finanzierungsplan inkl. Angaben über die Höhe des vorhandenen Eigenkapitals, der Fremdmittel (Zuwendungen von Dritten),
- f) Nachweise zur finanziellen Leistungsfähigkeit unter vollständiger Offenlegung der finanziellen Situation und Vermögensverhältnisse,
- g) Angaben zur Ausschöpfung vorrangiger Fördermöglichkeiten,
- h) Angaben zur grundsätzlichen ordnungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit soweit Gegenstand des Antrages eine Veranstaltung ist.

3.2.2. Erlass eines Förderbescheides

Bei positiver Entscheidung über einen Zuschussantrag ist ein Förderbescheid zu erlassen.

Hierin sind folgende wesentliche Regelungen zu treffen:

a) Zweckentsprechende Mittelverwendung

Der von der Stadt zur Verfügung gestellte Förderbeitrag ist ausschließlich für den bewilligten Zweck bzw. die bewilligte Maßnahme zu verwenden.

b) Wirtschaftliche Verwendung / Vergleichsangebote

Der von der Stadt zur Verfügung gestellte Förderbeitrag ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Bei Aufträgen über 3.000 EUR brutto sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.

c) Verwendungsnachweis

Der/Die Zuschussempfänger/in muss sich verpflichten, spätestens sechs Monate nach Abschluss der Fördermaßnahme einen prüffähigen Verwendungsnachweis vorzulegen.

Hierin sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge aufzuführen. Beizufügen sind alle Rechnungsbelege und Zahlungsquittungen und (Überweisungsbelege bzw. Empfangsbestätigungen) sowie Kontobelege.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die getätigten Ausgaben notwendig waren und dass wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde.

d) Rückforderung, Verzinsung

Der gewährte Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben insbesondere über die finanzielle Lage des Antragstellers / der Antragstellerin gemacht wurden,
- der Zuschuss nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurde,
- Kostenunterschreitungen bzw. Überzahlungen eingetreten sind,
- im Förderbescheid enthaltene Auflagen nicht erfüllt wurden,
- trotz Aufforderung innerhalb einer vorgegebenen Frist kein prüffähiger Verwendungsnachweis vorgelegt wird.

Eine Rückforderung des Zuschusses ist zulässig, ohne dass der/die Empfänger/in Bereicherungs-, Erstattungs- oder Aufwendungsersatzansprüche geltend machen kann.

Sämtliche Ansprüche sind mit 2 v.H. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt frühestens zwei Jahre nach Begründung des Rückzahlungsanspruchs.

e) Prüfungsrecht des städtischen Rechnungsprüfungsamtes

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Paderborn ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuschüsse der Stadt Paderborn durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen. Der/Die Zuschussempfänger/in hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Neben den Rechnungsbelegen sind auch lückenlose Nachweise aller Kostenbeiträge Dritter zu dieser Maßnahme zu führen. Auch diese Kostenbeiträge unterliegen dem Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Recht, diese Unterlagen jederzeit einzusehen.